

Verfassung  
der Stiftung „Hospital“ in Korbach

---

Der uralten, ehrwürdigen Stiftung „Hospital“ in Korbach war am 01. April 1942 eine Satzung gegeben worden, die auf das nationalsozialistische Führerprinzip abgestellt war. Diese Satzung hatte außerdem den Kreis der in das Hospital aufzunehmenden Personen auf deutschblütige Männer und Frauen beschränkt, was den Stiftungszweck in unzulässigerweise einengte. Es war daher erforderlich, der Stiftung eine neue Satzung zu geben, die den überholten nationalsozialistischen Tendenzen entsagte und den früheren Zustand weitestgehend wieder herstellte. Doch sollte die neue Satzung die organisatorischen und verwaltungsmäßigen Kompliziertheiten der ehemaligen Satzung vom 06. Juli 1868 ebenfalls vermeiden und einer zeitgemäßen Regelung Platz machen.

Die neue Satzung vom 12. Juni 1946 wurde am 16. Januar 1947 vom Regierungspräsidenten in Kassel genehmigt.

Seit 1946 haben sich die Verhältnisse hinsichtlich der Stiftung wesentlich geändert. Die Stiftung hat bis jetzt im Gebäude Enser Straße 9 ein Altenheim mit rund 40 Plätzen betrieben, das den maßgeblichen Bestimmungen in Bund und Land weitgehend und den höheren Komfortanforderungen auf Dauer nicht mehr entspricht.

Die Stadt Korbach hat als Ersatz für die überalterten Altenheime der Stiftung Hospital und der Jakob-Wittgenstein'schen-Altersversorgungsanstalt (Städtisches Altenheim) ein modernes Alten- und Altenpflegeheim errichtet.

Die Stiftung Hospital kann den bisherigen Zweck, ein Altenheim zu unterhalten, mit ihrem Gebäude und ihrem Vermögen nicht mehr aufrechterhalten. Deshalb ist eine Anpassung der Verfassung der Stiftung an die veränderten Umstände erforderlich. Der Vorstand der Stiftung hat deshalb in der Sitzung am 18. Juli 1984 folgende neue Verfassung der Stiftung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Hospital“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Korbach, Landkreis Waldeck-Frankenberg.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Steuerrechts.

- (2) Sie hat den Zweck, das Gebäude in Korbach, Enser Straße 9, in dem bisher ein Altenheim betrieben wurde, für Zwecke des Gemeinwohls in der Stadt Korbach, z. B. für den Betrieb einer Jugendherberge, zu unterhalten. Außerdem kann die Stiftung, soweit es ihre finanzielle Lage zulässt, für das neue Alten- und Altenpflegeheim am Nordwall für bauliche Verbesserungen, Einrichtungsgegenstände und für den laufenden Betrieb Zuwendungen gewähren.
- (3) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand der Stiftung.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (5) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 kann die Stiftung das Gebäude der Stadt Korbach zur Nutzung überlassen.

### § 3

#### Stiftungsvermögen, Erträge

- (1) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Zweck anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.
- (2) Die Erträge des Stiftungsvermögens, insbesondere Zinsen, Mieten und Pachten sowie Spenden, Beihilfen, Schenkungen und sonstige Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung der Unkosten der Stiftung, zur Verwirklichung des Stiftungszwecks und zur Erhöhung des Stiftungsvermögens verwendet werden.
- (3) Die Stiftung darf keinen Gewinn erzielen. Im Übrigen darf niemand durch Verwaltungsausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 4

#### Stiftungsvorstand

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.
- (2) Er setzt sich zusammen aus
  1. dem Bürgermeister der Stadt Korbach als Vorsitzendem;
  2. zwei ehrenamtlichen Stadträten der Stadt Korbach, die vom Magistrat jeweils auf die Dauer der Wahlperiode der städtischen Vertretungskörperschaften gewählt werden;
  3. zwei Pfarrern der evangelischen Kirchengemeinden Korbach, und zwar je einem Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde der Kilians- und der Nikolaikirche;
  4. zwei von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Korbach gewählten Bürgern, die als Vorstandsmitglieder dieser Stiftung jeweils auf die Dauer der Wahlperiode der städtischen Vertretungskörperschaften gewählt werden.
- (3) Alle Mitglieder des Stiftungsvorstandes wirken ehrenamtlich.

## § 5

## Vertretung der Stiftung

- (1) Der Bürgermeister als Vorstandsvorsitzender vertritt die Stiftung nach außen. Er führt auch die laufenden Verwaltungsgeschäfte gemäß den Bestimmungen dieser Verfassung, nach Maßgabe des Haushaltsplanes und der sonst noch zu beachtenden gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Erklärungen und Urkunden, auf Grund deren die Stiftung verpflichtet werden soll, bedürfen der schriftlichen Form. Die Unterzeichnung geschieht rechtsverbindlich nur durch den Bürgermeister als Vorstandsvorsitzendem oder im Verhinderungsfall durch einen der zwei ehrenamtlichen Stadträte gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2.

## § 6

## Aufgaben des Vorstandes, Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Er beschließt insbesondere über
  1. Änderungen der Verfassung, Aufhebung der Stiftung sowie Erlass, Änderung und Aufhebung von Geschäfts- und Dienstanweisungen;
  2. Verfügung über das Stiftungsvermögen, besonders Erwerb, Veräußerung, Belastung, Verpachtung von Grundstücken, ferner Schenkungen und Darlehenshingaben und Verzicht auf Ansprüche der Stiftung und Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, die geldlich von unerheblicher Bedeutung sind;
  3. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten;
  4. Feststellung des Haushaltsplanes und Entlastung der Rechnungsführung;
  5. Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten der Stiftung entstehen können, für die keine Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind, soweit sie nicht geringfügig sind;
  6. Abschluss von Dienst- und Arbeitsverträgen;
  7. Führung eines Rechtsstreites von wesentlicher Bedeutung.
- (2) Dringende Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, können vom Bürgermeister als Vorstandsvorsitzendem oder seinem Stellvertreter entschieden werden; er hat dem Vorstand bei der nächsten Sitzung die Art der Erledigung mitzuteilen.
- (3) Der Vorstand wird zu seinen Sitzungen mit angemessener Frist unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände eingeladen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Beschlüsse, über die eine Niederschrift angefertigt wird, werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier seiner Mitglieder anwesend sind.

## § 7

## Geschäftsführung

- (1) Das Geschäftsjahr der Stiftung deckt sich mit dem Rechnungsjahr der Stadtkasse. Es wird nach dem Kalenderjahr benannt, in dem es beginnt.
- (2) Vor jedem Geschäftsjahr ist vom Bürgermeister ein Haushaltsplan so rechtzeitig aufzustellen, dass der vom Vorstand beraten und verabschiedet werden kann, noch bevor das neue Geschäftsjahr begonnen hat.
- (3) Die Aufstellung und Ausführung des Haushaltplanes kann nach den entsprechenden kommunalrechtlichen Vorschriften erfolgen.
- (4) Der Bürgermeister erstellt innerhalb von 5 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

## § 8

## Kassenführung

- (1) Die Kassengeschäfte führt ein besonderer Kassenverwalter, sofern nicht mit der Stadt Korbach ein Kassenverwaltungsvertrag abgeschlossen wird. Über die Einnahmen und Ausgaben des Geschäftsjahres hat der Kassenverwalter bzw. die Stadtkasse Rechnung zu legen.
- (2) Die Entlastung des Kassenverwalters oder der Stadtkasse spricht der Stiftungsvorstand aus.

## § 9

Änderung der Verfassung, Zusammenlegung  
und Aufhebung der Stiftung

- (1) Änderungen der Verfassung sind nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig. Verfassungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen außerdem der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.
- (2) Die Aufhebung der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Änderung des Stiftungszweckes bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse bedürfen der Zustimmung von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern. Sie sind auch ohne wesentliche Änderung der Verhältnisse zulässig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder zustimmen. Eine entsprechende Maßnahme bedarf ebenfalls der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

## § 10

## Anfallberechtigung

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt ihr Vermögen an die Stadt Korbach, die es für Zwecke nach § 2 dieser Verfassung oder für andere gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.